

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 05/0519
605 - Fachbereich Bauaufsicht			Datum: 14.12.2005
Bearb.	: Herr Berg, Norbert	Tel.: 2 54	öffentlich
Az.	: 605.1/ti		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

15.12.2005

Parksituation an der Tennishalle Aspelohe;

hier: Anfrage aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 08.02.2005

Für Frau Hahn ist die Antwort der Verwaltung in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 20.01.2005 nicht nachvollziehbar. Sie wünscht eine Erklärung, warum der Gesetzgeber für die Sportart Fußball grundsätzlich eine niedrigere Stellplatzzahl als für die Sportart Tennis verlangt.

Antwort:

Der Stellplatzerlass vom 16.08.1995, zuletzt geändert am 17.07. 2000, als Verwaltungsvorschrift zu § 55 LBO ist bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze bei der Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen zwingend anzuwenden.

Die Richtzahlentabelle sieht vor unter :

Ziff. 5	-Sportstätten-	
Ziff. 5.3	Turn- u. Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. / 50 m ² Hallenfläche
Ziff. 5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. / Spielfeld

Diese Ansätze wurden unter anderem bei der Gesamtbilanzierung der erforderlichen Stellplätze für die Mischnutzung des Sportparks berücksichtigt.

Eine Kommentierung zum Stellplatzerlass liegt bezüglich der unterschiedlichen Ansätze nicht vor. Es ist aber davon auszugehen, dass bei Tennisplätzen angenommen wird, jeder Spieler (max. 4 je Feld) kommt mit dem eigenen Fahrzeug, während bei einer Mannschaftssportart wie Fußball Fahrgemeinschaften gebildet werden bzw. bei Jugendlichen Fahrzeuge nicht vorhanden sind und sich der Stellplatzbedarf nach dem vor genannten Schlüssel bemisst.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------